

KONTROLLIERENDER ARTENSCHUTZ

Vollzug des nationalen Artenschutzrechtes sowie Kontrolltätigkeiten zur Umsetzung europäischer Artenschutzregelungen.

Handel und Haltung von geschützten Arten

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind heute auf Grund kommerzieller Nutzung in ihrem weltweiten Bestand rückläufig oder sogar vom Aussterben bedroht. Zur Regulierung der Handelsinteressen wurde 1973 das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" ("Washingtoner Artenschutzübereinkommen" - WA) abgeschlossen. Dieses gilt seit 1976 auch in Deutschland. Darauf aufbauend hat die Europäische Union 1984 alle Mitgliedstaaten zur Anwendung des WA verpflichtet und eine Artenschutzverordnung erlassen. Gemäß diesen Bestimmungen werden für die Ein- und Ausfuhr, Vermarktung und Handel der in dieser Verordnung aufgeführten Arten unterschiedliche und oft sehr strenge Beschränkungen auferlegt. Weiterhin gelten nach bundesdeutschem Recht bestimmte Melde- und Dokumentationspflichten für Besitzer dieser Arten.

Die internationalen und nationalen Regelungen zum Artenschutz gelten nicht nur für lebende Tiere und Pflanzen, sondern gleichermaßen auch für Teile davon bzw. daraus gefertigte Gegenstände, z.B. Elfenbeinschnitzereien und Stör-Kaviar. Besitz und Vermarktung der besonders geschützten Arten sind somit gesetzlich reglementiert und unterliegen in Thüringen der Kontrolle durch die unteren Naturschutzbehörden.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Beim Erwerb einer besonders geschützten Art ist die Nachweispflicht zu beachten, d. h. je nach Herkunft des Exemplars muss eine Zuchtbescheinigung, eine Importgenehmigung, eine CITES- oder EG-Bescheinigung vorhanden sein. Wer ein besonders geschütztes Wirbeltier (zu den Wirbeltieren gehören Fische, Lurche, Reptilien, Vögel und Säugetiere) hält, muss dieses bei Haltebeginn der Behörde schriftlich anmelden. Haltebeginn umfasst Erwerb bzw. Schlupf oder Geburt, daher müssen auch eigene Nachzuchten gemeldet werden. Danach ist jede Änderung der Tierhaltung (Umzug, Tod oder Abgabe des Tieres) ebenfalls der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese Tierbestandsanzeige ist gebührenfrei, sie kann formlos oder mit Hilfe eines Formularvordrucks erfolgen, die zum Tier gehörenden Herkunftsnachweise sind als Kopie beizulegen. Wer gewerblich mit geschützten Arten handelt, muss außerdem der gesetzlich vorgeschriebenen Buchführungspflicht nachkommen und jedes Exemplar in einem Annahme- und Auslieferungsbuch handschriftlich vermerken.

Für die Vermarktung sogenannter Anhang-A-Arten muss der Besitzer eine behördliche Genehmigung (EG-Bescheinigung) beantragen. Welche Tier- und Pflanzenarten davon betroffen sind bzw. unter welchen Bedingungen eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, kann im Umweltamt erfragt werden.

Kontakt

Artenschutz: Genehmigungen, Meldepflicht, CITES und Formulare:

Herr Günther

Tel.: 036691-70304

E-Mail: umwelt@lra.shk.thueringen.de